

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Betriebsausschuss Immobilienservicebetrieb	28.02.2017	öffentlich
Schul- u. Sportausschuss	07.03.2017	öffentlich
Jugendhilfeausschuss	08.03.2017	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	14.03.2017	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	23.03.2017	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Mittel der Stiftung Wohlfahrtspflege für den Halhof – hier: Bestellung von Sicherheiten

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Zur Sicherung der vom Verein zur Förderung der Jugendarbeit e.V. beantragten Mittel bei der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW für das Projekt „Inklusion – nicht nur ein Wort“ gibt die Stadt Bielefeld die in der Anlage beigefügte Absicherungserklärung zugunsten der Stiftung ab.

Begründung:

Sachverhalt:

Der Verein zur Förderung der Jugendarbeit e.V. hat bei der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW einen Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung für das Projekt „Inklusion – nicht nur ein Wort“ gestellt. Dieser Antrag wurde Ende des Jahres bewilligt mit einer Gesamtfördersumme i.H.v. 247.200 €. Derzeit läuft - ebenfalls bei der Stiftung Wohlfahrtspflege - noch ein Antrag auf Übernahme der Personalkosten für das Projekt, der aber frühestens im April 2017 entschieden wird.

Mit diesem Projekt möchte der Verein den Halhof weiterentwickeln und zu einer Begegnungsstätte für Kinder und Jugendliche - einschließlich von benachteiligten - ausbauen. Um die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, plant der Verein die Erweiterung des auf dem Gelände befindlichen Heuhotels um einen zweiten Schlafraum. Außerdem soll ein bestehender Gebäudeteil zum Multifunktionsraum umgebaut werden, um damit einen Raum für Veranstaltungen, Workshops und Projekte zu schaffen. Gleichzeitig wird dieser Raum dann auch für Angebote im Rahmen des OGS-Angebotes mit den Kooperationsschulen genutzt. Außerdem werden barrierefreie Sanitäranlagen integriert.

Der Verein hat den Halhof langfristig von der Stadt Bielefeld/dem Immobilienservicebetrieb gepachtet. Aktuell läuft der Pachtvertrag bis zum 31.03.2041. Er sieht vor, dass der Verein alle Baumaßnahmen einschl. Unterhaltung und Verkehrssicherung ausführt.

Zielgruppe des Angebotes sind insbesondere auch Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung,

mit Fluchterfahrung sowie mit Migrationshintergrund. Außerdem werden Schülerinnen und Schüler von Kooperationsschulen die Räumlichkeiten nutzen können.

Das Projekt wird aus Eigenmitteln des Trägers, aus Mittel des Dezernates 2 für den OGS-Bereich (151.820 Euro verteilt auf die Jahre 2017 und 2018) sowie von Fördermittelgebern u.a. der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW finanziert.

Da das Grundstück und die Gebäude im Eigentum der Stadt Bielefeld stehen, kann eine Sicherung der Förderung zugunsten der Stiftung Wohlfahrtspflege nicht durch den Verein direkt erfolgen. Eine solche Sicherheit wird von der Stiftung Wohlfahrtspflege aber regelmäßig bei Zuwendungen mit Grundstücks- bzw. Gebäudebezug gefordert, um bei einer ggf. eintretenden Insolvenz der geförderten Institution, eine Rückforderung der zur Verfügung gestellten Mittel innerhalb der festgelegten Bindungsfrist zu ermöglichen. Die Bindungsfrist beträgt 20 Jahre - d.h. die Stiftung erwartet, dass der Förderzweck (hier das angestrebte Angebot an Kinder- und Jugendarbeit) für mindestens 20 Jahre erfüllt wird.

Die Zweckerfüllung obliegt nach den Vorgaben der Stiftung Wohlfahrtspflege immer dem Zuwendungsempfänger. Da die Stadt Bielefeld aufgrund ihrer Stellung als Kommune nach den Stiftungsstatuten nicht Zuwendungsempfänger sein kann, kann nach Auslegung der Stiftung die Stadt Bielefeld, im Falle einer Insolvenz der Falken, auch nicht als Gewährträger für die Zweckerfüllung auftreten. Insofern bestehe die Vorgabe, in Fällen, in denen der Zuwendungsempfänger nicht Eigentümer oder Erbbauberechtigter ist, die Notwendigkeit einer Erklärung zu Rückzahlungspflicht.

In diesem Fall müsste insofern eine solche Sicherheit von Seiten der Stadt Bielefeld erklärt werden, da das Grundstück im Eigentum der Stadt Bielefeld steht. Der § 87 ABS. 1 GO legt fest, dass eine solche Sicherheit zugunsten eines Dritten nur erfolgen darf, wenn dies die Aufsichtsbehörde – in diesem Fall die Bezirksregierung Detmold – ausdrücklich genehmigt. Dies ist nach einer Erklärung des zuständigen Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW auch für Kommunen möglich, die sich im Vollzug eines Haushaltssicherungskonzepts befinden.

Die Sicherung könnte nach Aussage der Stiftung durch eine Erklärung erfolgen, in der sich die Stadt Bielefeld verpflichtet, für den Fall der Insolvenz oder anderer Rahmenbedingungen, die dazu führen würden, dass das Angebot vor Ablauf der Bindungsfrist eingestellt werden müsste, die Fördersumme anteilig zurückzuzahlen. Damit könnte das Projekt am Halhof wie geplant umgesetzt werden und die damit verbundenen Mittel i.H.v. 247.200 € würden nach Bielefeld in eine städtische Immobilie fließen.

Im Hinblick auf die Einschätzung des Risikos einer solchen Erklärung sollte berücksichtigt werden, dass der Verein seit 1967 ein anerkannter und gemeinnütziger Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit ist und sich durch eine Vielzahl von Projekten ausgezeichnet hat. Er ist Träger der Jugendzentren Kamp und Falkendom sowie der mobilen Arbeit in Quelle. Außerdem betreibt er drei Kindertagesstätten sowie den Halhof. Darüber hinaus führt der Verein an dreizehn Kooperationsschulen Angebote im Rahmen der Schulsozialarbeit sowie der OGS durch. Mit jedem Jahr des Betriebs reduziert sich der Rückzahlungsbetrag um 5%.

Beigeordneter

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

